



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 56 vom 13. Juni 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Aufhebung der vorläufigen Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- und Wahlfach vom 30. August 2006**

**Vom 23. April 2014**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Mai 2014 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Aufhebung der vorläufigen Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- und Wahlfach vom 30. August 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die vorläufige Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- und Wahlfach vom 30. August 2006 wird aufgehoben.

## § 2

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- oder Wahlfach vor dem Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, ihre Prüfungen an der hiesigen Fakultät noch bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 ablegen. Als aufgenommen gilt das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- oder Wahlfach, wenn ein Studierender vom Service für Studierende der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in STiNE auf die in § 1 genannte Ordnung immatrikuliert worden ist.

(3) Studierende, die ihr Neben- oder Wahlfachstudium einschließlich aller Prüfungsleistungen bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag auf die Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A.&B.Sc.) vom 11. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung und die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach und den Wahlbereich Rechtswissenschaft vom 11. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung optieren. Der Antrag ist spätestens am 01. Juni 2015 bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A. & B.Sc.) zu stellen.

(4) Studierende, die gemäß Absatz 3 vom Optierungsrecht Gebrauch machen, können ihre bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen lassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach den fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach und den Wahlbereich Rechtswissenschaft vom 11. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung zu erwerben den Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Anträge sind schriftlich und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A. & B.Sc.) zu richten. Das Prüfungsamt prüft die Voraussetzungen der Anerkennung und veranlasst, soweit dem Antrag stattgegeben wird, die erforderlichen Änderungen auf dem Konto über die Leistungsnachweise des Prüflings.

Hamburg, den 26. Mai 2014  
**Universität Hamburg**